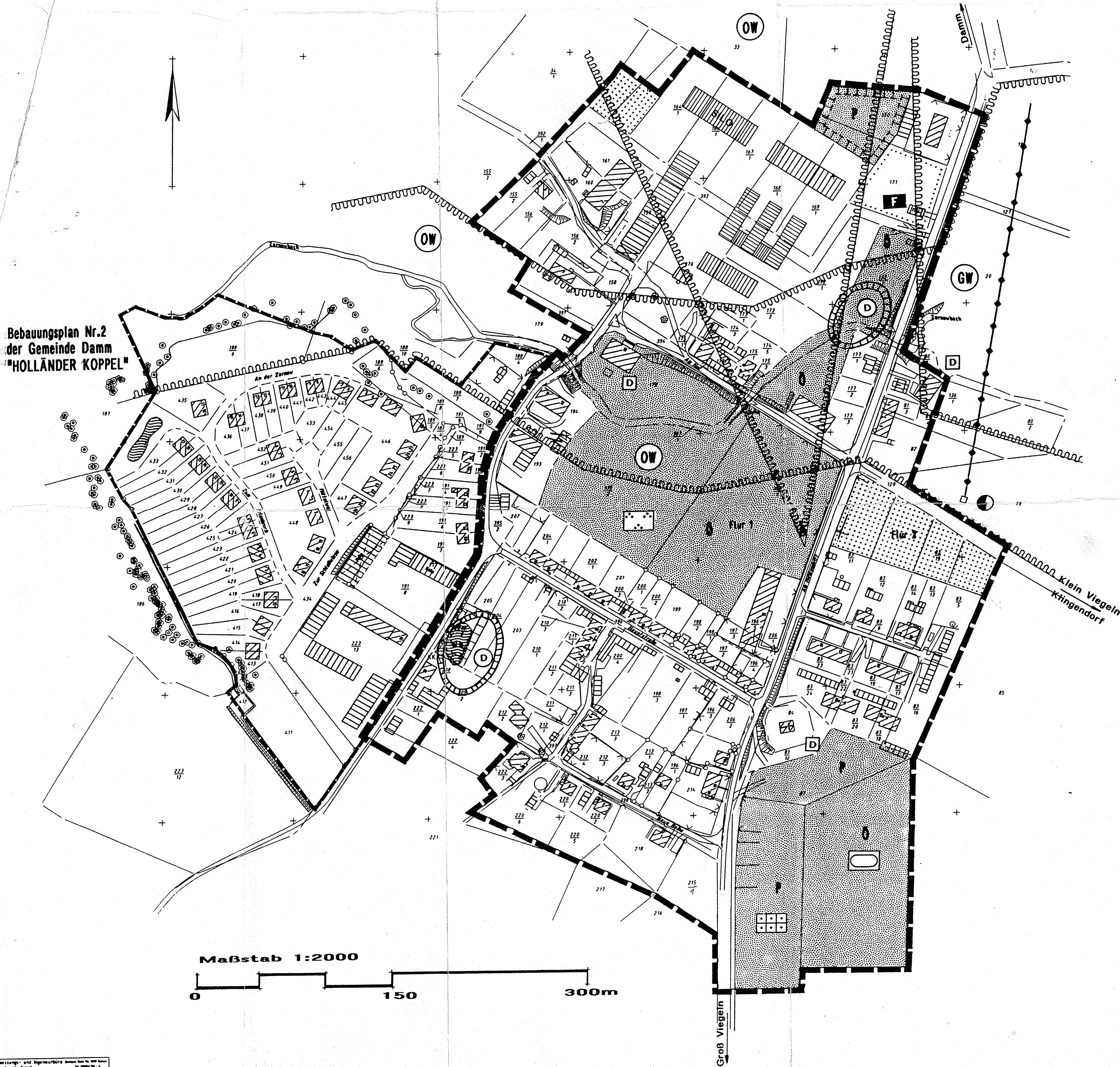


SATZUNG DER GEMEINDE DAMM

für die Ortslage REEZ

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB



Kartengrundlage: Vermessungsplan des Vermessungsbüros Golinke in Rostock mit Ergänzungen (unvermessen)

planungsbüro haffmann
ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Wismarsche Straße 51 18236 Kröpelin

PLANUNGSSTAND AUGUST 2000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	(§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)
	Abrundungsfläche (Ergänzung)	(§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
	Grenzen von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB	
	Grünfläche, Ö = Öffentlich, P = Privat Zweckbestimmung:	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	Sportplatz, Öffentlich	
	Dauerkleingärten, Privat	
	Parkanlage, Öffentlich	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (von Bebauung freizuhalten Fläche)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Schutzgebiet für Oberflächenwasser	
	Schutzgebiet für Grundwasser	
	Oberirdische Leitung hier: Elt-20KV-Freileitung	
	Trafostation	
	Fläche für den Gemeindebedarf Zweckbestimmung:	
	Feuerwehr und andere Gemeindecinrichtungen	
	Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen	
	Wasserflächen	
	vorhandene hochbauliche Anlagen	
	vorhandene hochbauliche Anlagen	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	Flurstücksbezeichnung	
	Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen hier: Bodendenkmale	

SATZUNG DER GEMEINDE DAMM

für die ORTSLAGE REEZ über

- die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB), Klarstellung, sowie
- Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB), in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, Ergänzung.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M/V (LBauO M/V) vom 06.05.1998 (GVOBl. M/V S. 468, 612), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.10.2000 nachfolgende Innenbereichssatzung für die Ortslage Reez erlassen.

§ 1 Gegenstand

- Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reez werden hiermit festgelegt
- Die im Lageplan (nebenstehende Karte) näher bezeichneten Außenbereichsflächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach Abs. 1 einbezogen.

Die nebenstehende Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zulässige bauliche Nutzung und örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 34 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 86 LBauO M/V werden folgende textliche Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen baulichen Nutzung bzw. örtliche Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich getroffen.

- Als Höchstmaß für die Grundflächenzahl gilt GRZ 0,3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Die Zahl der Vollgeschosse wird mit 1 festgesetzt. Das zweite Vollgeschoss ist nur im Dachraum zulässig.
- Als Dachform sind Satteldach und Walmdach zulässig (Ausnahme: Carports und Nebenanlagen), zulässige Dachneigung allgemein 22° bis 48°. Bei Wohngebäuden zulässige Dachneigung 38° bis 48°, Drempel sind nicht zulässig.
- Die Hausfassaden sind nur als Putz- oder Klinkerfassaden zulässig.

§ 3

Ausgleichsmaßnahme für die einbezogenen Flächen gemäß § 1a BauGB

Als Ausgleichsmaßnahme für die einbezogenen Flächen sind je Grundstück zwei großkronige, einheimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.09.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes am 15.10.1999.

- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 22.09.2000 bis 25.09.2000 öffentlich ausgelegt.

- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind am 28.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.04.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4) wurde am 30.10.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.

- Die Satzung wurde mit Anschreiben vom 18.12.00 dem Landrat des Landkreises Bad Doberan angezeigt.

- Der Landrat des Landkreises Bad Doberan hat am 02.01.01 bestätigt, dass keine Rechtsverstoße und Mängel bezüglich der Satzung vorliegen.

- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

- Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 18.12.2000 durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes „Warnow-Ort“ Amtsanzeiger bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.01.2001 in Kraft getreten.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.